



# BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Die Vizepräsidentin

Bundesrechtsanwaltskammer  
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
Abteilung VII

Berlin, 01.02.2022

## **Auslegungs- und Anwendungshinweise für Kreditinstitute der BaFin – Kündigung von (Sammel-) Anderkonten: Bitte um Verständigung**

Sehr geehrte,

das Thema „Geldwäsche“ ist sehr dynamisch und so ist uns über das Wochenende ein weiteres für die Anwaltschaft prekäres Thema zur Kenntnis gelangt: Kündigung von Anwaltskonten durch diverse Banken und Sparkassen unter dem Hinweis auf das Geldwäschegesetz (GwG).

Hintergrund der Kündigungen ist, dass die BaFin neue Auslegungs- und Anwendungshinweise - Besonderer Teil: Kreditinstitute erlassen hat, die sich in Ziffer 7 auch mit Sammelanderkonten befassen. Die BRAK ist hierzu weder angehört, kontaktiert oder sonst beteiligt worden. Die BRAK wurde seitens der BaFin nicht einmal über den Erlass informiert. Dies ist unerfreulich, mag seine Ursache allerdings darin haben, dass Verbändeanhörungen im Wesentlichen im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren erfolgen. Gleichwohl wäre eine bessere Informationspolitik und vor allem mehr Transparenz absolut wünschenswert.

Nach unserer Auffassung bedingen die „Auslegungshinweise“ in Ziffer 7 aber keineswegs die Kündigung von (Sammel-) Anderkonten. Die jetzt von einigen Banken eingeschlagene Richtung halten wir insofern für kritisch und höchst problematisch, als Anwälte und Anwältinnen auf Anderkonten angewiesen sind, um sich rechtskonform zu verhalten.

Darüber hinaus sind Rechtsanwälte nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. bb) GwG bei der Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten selbst Verpflichtete und müssen daher die Sorgfaltspflichten im Sinne des GwG erfüllen. Die Mitwirkung an einer Vermögensverwaltung für den Mandanten kommt in zwei Formen vor: Der Rechtsanwalt kann die Vermögensverwaltung für den Mandanten rechtlich begleiten (Eigenverwaltung des Mandanten) oder aber die Vermögensverwaltung als (ggf. auch nur faktischer) Treuhänder für den Mandanten selbst übernehmen (Fremdverwaltung).

### Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
www.brak.de

### Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9  
10179 Berlin  
Deutschland  
Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
Fax +49.30.28 49 39 -11  
Mail zentrale@brak.de

### Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9  
1040 Brüssel  
Belgien  
Tel. +32.2.743 86 46  
Fax +32.2.743 86 56  
Mail brak.bxl@brak.eu

Von der Norm erfasst wird auch jede Fremdverwaltung auf einem Rechtsanwalts-Anderkonto oder -Anderdepot.

Aufgrund der Aktualität und der Brisanz der Thematik wäre ein kurzer Hinweis in der Sache aus Ihrem Haus sehr hilfreich.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit – auch kurzfristig – zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Paul  
Rechtsanwältin